

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1479 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen mit Briefwechsel

Der gegenständliche Vertrag, der am 12. Dezember 1974 in Prag paraphiert und am 19. Dezember 1974 durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Erich Bielka und dem tschechoslowakischen Außenminister Ing. Bohuslav Cháoupek in Wien unterzeichnet wurde, sieht Entschädigungsleistungen für im Gefolge des zweiten Weltkrieges in der CSSR im Zuge der Umstrukturierung der Volkswirtschaft bzw. der Änderung des Gesellschafts-systems vorgenommenen umfangreiche Enteignungs- und Nationalisierungsmaßnahmen an österreichischem Vermögen vor.

Die Entschädigungsleistung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik an die Republik Österreich besteht in einer Barleistung von einer Milliarde Schilling sowie im Verzicht der CSSR auf gewisse Ansprüche gegenüber Österreich hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte im Gebiet der Republik Österreich.

Die tschechoslowakischen Entschädigungsleistungen entsprechen zwar nicht der klassischen Vorstellung einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung, wohl aber der Praxis zahlreicher nach dem zweiten Weltkrieg nicht nur von Österreich abgeschlossener Entschädigungsverträge.

Der gegenständliche Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Mai 1975 der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Karasek, Kinzl, Dr. Ermacora, Dr. Scrinzi, Vetter, Luptowitz und Egg sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka hat der Ausschuss mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen mit Briefwechsel (1479 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 14. Mai 1975

DDr. Hesele
Berichterstatter

Czernetz
Obmann